



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HRA/212/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 10.03.2021 Wiedervorlage:
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste"	
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 26.04.2021 Bau- und Wohnumfeldausschusses Ö 17.05.2021 Gemeindevertretung Poppendorf Ö 13.09.2021 Bau- und Wohnumfeldausschusses Ö 27.09.2021 Gemeindevertretung Poppendorf	
Beratungsergebnis des Ausschusses: <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die vom WBV „Untere Warnow-Küste“ geforderten jährlichen Beiträge der Gemeinde waren seit dem Jahr 2016 relativ konstant, so dass nach den Probe-Kalkulationen eine Änderung der Umlagen mittels Satzung nicht zu erfolgen brauchte.

Auf der letzten Mitgliederversammlung des WBV wurden sowohl eine Erhöhung des Nutzungsartenfaktors für Gebäude- und Freifläche und Verkehrsfläche von 3 auf 6 bei gleichzeitiger Senkung der Beitragseinheit von 9,25 auf 7,56 als auch eine Erhöhung der Beitragseinheiten für die Zuschläge zur Freihaltung der Staue und Durchlässe bei Gemeindestraßen von 1 BE auf 2 BE beschlossen. Zudem machte der WBV erstmalig und rechtlich zulässig Mehrkosten für die Handmahl geltend.

Basierend auf diesen Beitragserhöhungen ist die entsprechende Anpassung der Gebührensätze der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des WBV „Untere Warnow-Küste“ erfolgt.

Zudem bittet das Fachamt um das Hinausschieben der Fälligkeit in § 5 Abs. 2 der Satzung vom 15.05. auf den 15.08., damit auf Änderungen im jährlichen Beitragsbescheid des WBV innerhalb der Fälligkeit der Umlagebescheide des Amtes reagiert werden kann.

Die Beitragsbescheide gehen jährlich Anfang März im Amt ein. Nach der Prüfung der Fachämter, der Kalkulation und der Auseinandersetzung des zuständigen Ausschusses und der Gemeindevertretung ist das jetzige Fälligkeitsdatum für das laufende Jahr in der Regel überschritten, so dass die Grundstückseigentümer die alten Gebühren bereits vor dem Erlassen des neuen Bescheides bezahlt haben. Diese Konstellation gestaltet sich für das Fachamt und die Kasse komplizierter und birgt einen zeitlichen Mehraufwand, den man mit dem Hinausschieben der Fälligkeit verhindern kann.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf billigt in ihrer Sitzung am 27.09.2021 die vorliegende Gebührenkalkulation zum Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der

Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen __ Nein - Stimmen __ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 27.09.2021 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ gemäß vorliegendem Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ erfolgt auf die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet. Die Entgelte sind auf dem Produktkonto 55200.4322900/6322900 im Teilergebnishaushalt 3 geplant.

Für gemeindeeigene Grundstücke kann eine Umlage auf weitere Personen nicht erfolgen. Diese Gebühren trägt die Gemeinde selbst.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Anlagen:

- Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“
- Gebührenkalkulation zum Satzungsentwurf

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen __ Nein - Stimmen __ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- I. § 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ vom 22.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (Nutzungsarten) festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung sind dabei die Nutzungsarten, die im amtlichen Liegenschaftskataster für das jeweilige Grundstück eingetragen sind. Angefangene Hektar werden anteilig berechnet. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je ha:

a) für Waldfläche	10,12 EUR
b) für Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	76,65 EUR
c) für sonstige Grundstücksflächen	16,17 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

- II. § 5 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ vom 22.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.08.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis
Bürgermeister

Gebührenkalkulation

zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste"

Die Kosten, die der Wasser- und Bodenverband der Gemeinde jährlich in Rechnung stellt, werden durch die Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ auf die Eigentümer der einzelnen Grundstücke umgelegt. Die Umlegung des Gesamtbetrages auf die Eigentümer wird durch das Amt vorgenommen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten (Verwaltungskosten), die ebenfalls mit auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden.

Kostenverteilung

I. Verwaltungskosten

Gem. Kostendeckungsprinzip müssen die umzuverteilenden Kosten auf die Eigentümer im Gemeindegebiet umgelegt werden. Dazu erfolgt auch eine Umlegung der Kosten für das eingesetzte Personal. Die Kalkulation der umlagefähigen Kosten für bestimmte Flächen erfolgt in den jeweiligen Tabellenblättern auf S. 2 und 3. Die Daten für diesen Bereich der Kalkulation sind dem aktuellen Bescheid des WBV entnommen.

1. Personalkosten

gem. Arbeitsvertrag - monatliches Entgelt bei EG 8, Stufe 4	2.856,27 €
Sonderzahlung pro Jahr (JSZ mit 69,97 %)	2.646,65 €
entspricht einer Sonderzahlung je Monat	220,55 €
monatl. Entgelt samt Zuschlägen	3.076,82 €
monatl. Arbeitgeberzuschlag (psch. 30%)	923,05 €
allg. monatliche Gesamtkosten	3.999,87 €
wöchentliche Arbeitszeit	35,00 Stunden
Kosten pro Stunde	26,37 €
durchschnittliche Bearbeitungszeit je Vorgang (in Minuten)	15
Anzahl aller Vorgänge im Jahr (Flurstücke)	240
durchschnittlich für diese Tätigkeit aufgewendete Anzahl an Stunden pro Monat	5,00 Stunden
monatliche Gesamtkosten für Tätigkeit	131,86 €
jährliche Gesamtkosten für Tätigkeit	1.582,37 €

2. Sachkosten eines Arbeitsplatzes im Jahr (gem. KGST, Stand 2017), anteilig gemäß den tatsächlichen Stunden für die Tätigkeit	319,78 €
3. Verwaltungsgemeinkosten (psch. 10 % der anteiligen Kosten der Tätigkeit)	190,21 €

anteilige jährliche Gesamtverwaltungskosten für die Bearbeitung der WBV **2.092,36 €**

Diese Verwaltungskosten werden im Verhältnis der Flurstücke der Gemeinde zu der Gesamtzahl der Flurstücke der Gemeinden Poppendorf, Roggentin und Thulendorf zu 100% umgelegt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung der einzelnen Flurstücke gleich ist.

Kalkulation des Kostensatzes der Gemeinde Poppendorf

Gesamtzahl der Flurstücke der Gemeinden Poppendorf, Roggentin und Thulendorf (Stand 3. Quartal 2021):	4.744
Flurstücke in der Gemeinde Poppendorf:	925

Gesamtverwaltungskosten (Amt)	2.092,36 €
anteilige Verwaltungskosten der Gemeinde Poppendorf	407,98 €

II. Umlage WBV

Grundwasserumlage (GWU)

allg. Faktor:	1,60	Höhe der Beitragseinheit:	7,56 €
---------------	------	---------------------------	--------

Nutzungsart laut ALKIS	Gesamtfläche der Gemeinde	davon dingliche Mitglieder	bereinigte Gemeindefläche	Grundbetrags-einheit	Faktor lt. Beitragsbuch	Beitragseinheiten
Waldfläche	206,2282 ha	0,3039 ha	205,9243 ha	329,48	0,5	164,7394
Fläche f. Tagebau u.ä. (Betriebsfläche)	3,6729 ha	0,0000 ha	3,6729 ha	5,88	1	5,8766
Gebäude und Freiflächen	164,2648 ha	0,0175 ha	164,2473 ha	262,80	6	1576,7741
Erholungsfläche	0,2149 ha	0,0000 ha	0,2149 ha	0,34	1	0,3438
Wasserflächen	16,3239 ha	0,0573 ha	16,2666 ha	26,03	0	0,0000
Landwirtschaftliche Fläche	966,2901 ha	0,3742 ha	965,9159 ha	1545,47	1	1545,4654
Verkehrsfläche	34,4033 ha	9,0397 ha	25,3636 ha	40,58	6	243,4906
Grünanlage	11,3490 ha	0,0000 ha	11,3490 ha	18,16	1	18,1584
Gesamtfläche	1402,7471 ha	9,7926 ha	1392,9545 ha			

Gemäß § 3 Absatz 2 Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ erfolgt eine Einteilung nach Nutzungsart.

Sonstige Grundstücksflächen beinhalten die Betriebs-, Erholungs- und Landwirtschaftlichen Flächen und Flächen anderer Nutzung.

	bereinigte Fläche	Kosten GWU
Waldfläche	205,9243 ha	1.245,43 €
Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	189,6109 ha	13.761,20 €
sonstige Grundstücksflächen	981,1527 ha	11.868,02 €

Verteilung weiterer Kosten anteilig auf die Fläche

	Verteilungs- schlüssel	Verwaltungs- kosten	Beitrag Durchlass	Beitrag			Gesamt Zusatzkosten
				Rohrleitungs- zuschlag	Beitrag STAU	Mehrkosten Handmahd	
gesamt lt. Bescheid		407,98 €	483,84 €	1.772,87 €	756,00 €	2.186,80 €	
Waldfläche	14,96%	61,02 €	72,37 €	265,19 €	113,08 €	327,10 €	838,76 €
Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	13,77%	56,19 €	66,64 €	244,18 €	104,12 €	301,19 €	772,32 €
sonstige Grundstücksflächen	71,27%	290,76 €	344,83 €	1.263,51 €	538,79 €	1.558,51 €	3.996,40 €

Berechnung der gesamten Kosten je ha	Kosten GWU	Kosten Zusatzkosten	Kosten je ha	Zum Vergleich:		Zum Vergleich: jetzige Kosten je qm
				bisherige Kosten je ha	Gesamtkosten	
Waldfläche	1.245,43 €	838,76 €	10,12 €	9,70 €	2.084,20 €	0,0010 €
Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	13.761,20 €	772,32 €	76,65 €	46,70 €	14.533,52 €	0,0077 €
sonstige Grundstücksflächen	11.868,02 €	3.996,40 €	16,17 €	17,10 €	15.864,43 €	0,0016 €